

Bei IM, die des Geheimnisverrates oder aber gar Verbrechen gegen die DDR verdächtig sind, ist diese Verfahrensweise selbstverständlich untauglich.

Ein weiteres taktisches Mittel in der Vernehmung ist auch das Ansprechen von Fakten aus dem persönlichen- oder Intimbereich des IM, von denen er annahm, daß nur er oder eine zweite, sein volles Vertrauen genießende Person Kenntnis darüber haben. Hier kann es sich beispielsweise um Charakter-schwächen oder Gewohnheiten des IM handeln, die zuvor im operativen Prozeß in Vorbereitung der Vernehmung erarbeitet wurden. Derartige Fakten lassen sich beispielsweise bei einem Gespräch über den Werdegang des IM taktisch günstig einflechten und bewirken beim IM zumindest die Vermutung, daß dem Untersuchungsorgan die wesentlichen Fakten über seine Straftat bekannt sind, wenn dieses sogar über intimste Dinge bescheid weiß.

Es hat sich oftmals auch als günstig erwiesen, bestimmte Kenntnisse und Einstellungen vom IM, die das MfS und insbesondere den Führungsoffizier betreffen, taktisch zur Geständniserzielung in der Vernehmung auszunutzen. Ist einem IM aus eigener operativer Praxis beispielsweise bekannt, daß das MfS bei bestimmten strafbaren Handlungen an der Konspiration bestimmter operativer Zusammenhänge interessiert ist und wurde diesem IM aus genanntem Grunde vom Führungsoffizier in der Vergangenheit mehrfach Unterstützung zuteil, wenn er sich in Schwierigkeiten befand, so ist auf jeden Fall damit zu rechnen, daß der IM eine Vernehmung im Objekt unter diesem Aspekt der "Hilfe und Bereinigung" betrachtet.

Dem IM kann also aufgezeigt werden, daß ihm im Falle strafbarer Handlungen das MfS nicht helfen kann, wenn er sich nicht wahrheitsgemäß und umfassend äußert.